

**Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse  
der Stadt Runkel**  
**(Fassung inkl. der 1. Änderung)**

Aufgrund der §§ 26 a, 36 a, 60, 62 und 82 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 2005, (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. I S. 618), erlässt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Runkel mit Beschluss vom 22. Mai 2013 folgende Geschäftsordnung (zuletzt geändert mit Beschluss vom 18. Mai 2016, in Kraft getreten am 9. Juli 2016):

Inhaltsübersicht

**I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 - Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen
- § 2 - Anzeigepflicht
- § 3 - Treuepflicht
- § 4 - Bildung von Fraktionen, Mitteilungspflichten
- § 5 - Präsidium

**II. Geschäftsführung der Stadtverordnetenversammlung**

(1) Einberufen der Sitzungen

- § 6 - Konstituierende Sitzung
- § 7 - Ankündigung der Sitzungen
- § 8 - Einberufen der Sitzungen

(2) Ablauf der Sitzungen

a) Allgemeines

- § 9 - Vorsitz und Stellvertretung
- § 10 - Öffentlichkeit
- § 11 - Beschlussfähigkeit
- § 12 - Mitteilungspflicht und Mitwirkungsverbot bei Interessenwiderstreit
- § 13 - Sitzungsordnung, Sitzungsdauer
- § 14 - Sitzordnung
- § 15 - Teilnahme des Magistrates

b) Beratung und Entscheidung

- § 16 - Ändern und Erweitern der Tagesordnung
- § 17 - Anträge
- § 18 - Sperrfrist für abgelehnte Anträge
- § 19 - Änderungsanträge, Antragskonkurrenz
- § 20 - Vorlagen des Magistrates
- § 21 - Rücknahme von Anträgen
- § 22 - Anträge zur Geschäftsordnung

- § 23 - Beratung
- § 24 - Schluss der Rednerliste, Schluss der Debatte
- § 25 - Abstimmung
- § 26 - Wahlen
- § 27 - Anfragen
- § 28 - Persönliche Erwidernngen und persönliche Erklärungen

c) Ordnung in den Sitzungen

- § 29 - Ordnungsgewalt und Hausrecht
- § 30 - Sachruf und Wortentzug
- § 31 - Ordnungsruf, Sitzungsausschluss

(3) Sitzungsniederschrift

- § 32 - Niederschrift

**III. Geschäftsführung der Ausschüsse**

- § 33 - Aufgaben der Ausschüsse, Federführung
- § 34 - Bestellung, Konstituierung, Stellvertretung, Abberufung, Neukonstituierung, Auflösung
- § 35 - Einladung, Öffentlichkeit, sinngemäß anzuwendende Vorschriften
- § 36 - Recht weiterer Mitglieder der STVV zur, Sitzungsteilnahme

**IV. Mitwirkung der Ortsbeiräte**

- § 37 - Anhörungspflicht
- § 38 - Pflicht zur Prüfung der Vorschläge
- § 39 - Aufforderung zur Stellungnahme
- § 40 - Tagesordnung und Protokolle der STVV

V. Schlussbestimmungen

- § 41 - Beschlüsse des Magistrates
- § 42 - Auslegung, Abweichen von der Geschäftsordnung
- § 43 - Arbeitsunterlagen
- § 44 - Dienstreisen der Mitglieder der STVV

**VI. Bekanntgabe, Inkrafttreten**

- § 45 - Bekanntgabe, Inkrafttreten

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen**

- (1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung (STVV) sind verpflichtet, an den Sitzungen der STVV teilzunehmen.
- (2) Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben unter Darlegung der Gründe vor Beginn der Sitzung dem vorsitzenden Mitglied der STVV an.
- (3) Ein Mitglied der STVV, das die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies dem vorsitzenden Mitglied der STVV unter Darlegung der Gründe vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an.

### **§ 2 Anzeigepflicht**

Die Mitglieder der STVV erfüllen die Anzeigepflicht nach § 26a HGO unaufgefordert. Sie leiten die Anzeige erstmals binnen zwei Monaten nach der ersten Sitzung der neugewählten STVV - in den folgenden Jahren bis Ablauf des Monats Februar - dem vorsitzenden Mitglied zu. Dieses leitet eine Zusammenstellung der Anzeigen zur Unterrichtung an den Haupt- und Finanzausschuss. Die Anzeigen werden danach zu den Akten der STW genommen.

### **§ 3 Treuepflicht**

- (1) Mitglieder der STVV dürfen wegen ihrer besonderen Treuepflicht Ansprüche Dritter gegen die Stadt nicht geltend machen, wenn der Auftrag mit den Aufgaben ihrer Tätigkeit im Zusammenhang steht, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreter handeln.
- (2) Ob die Voraussetzungen des Vertretungsverbot vorliegen, entscheidet die STVV.

### **§ 4 Bilden von Fraktionen, Mitteilungspflichten**

- (1) Parteien oder Wählergruppen, die durch Wahlen in der STVV vertreten sind, erhalten Fraktionsstatus, soweit sie die Bedingungen nach § 36a HGO (Fraktionen) erfüllen. Im Übrigen können sich Mitglieder der STVV zu einer Fraktion zusammenschließen.
- (2) Eine Fraktion kann fraktionslose Mitglieder der STVV als Hospitantinnen oder Hospitanten aufnehmen. Diese zählen bei der Feststellung der Fraktionsstärke mit.

- (3) Das vorsitzende Mitglied einer Fraktion hat die Fraktionsbildung, die Fraktionsbezeichnung, die Namen der Mitglieder, der Hospitantinnen und Hospitanten sowie seiner Stellvertretung dem vorsitzenden Mitglied der STVV und dem Magistrat unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Das Gleiche gilt im Falle der Auflösung einer Fraktion, der Änderung ihres Namens, der Aufnahme und des Ausscheidens von Mitgliedern, Hospitantinnen und Hospitanten sowie bei einem Wechsel im Vorsitz der Fraktion und in der Stellvertretung.

## **§ 5 Präsidium**

- (1) Das Präsidium besteht aus dem vorsitzenden Mitglied der STVV, seiner Stellvertretung und den vorsitzenden Mitgliedern der Fraktionen. Die vorsitzenden Mitglieder der Fraktionen können sich durch ihre Stellvertretung vertreten lassen. Dem vorsitzenden Mitglied der STVV ist von der Vertretung Kenntnis zu geben.  
Bei Verhinderung wird das vorsitzende Mitglied der STVV durch ein stellvertretendes Mitglied im Vorsitz in der von der STVV beschlossenen Reihenfolge vertreten. Das vorsitzende Mitglied des Magistrates oder in seiner Vertretung ein von ihm bestimmtes Mitglied des Magistrates kann an den Sitzungen des Präsidiums beratend teilnehmen. Über das Sitzungsergebnis unterrichtet das vorsitzende Mitglied der STVV.
- (2) Das Präsidium unterstützt das vorsitzende Mitglied der STVV bei der Führung der Geschäfte. Das Präsidium soll eine Verständigung zwischen den Fraktionen über innere Angelegenheiten der STVV von grundsätzlicher Bedeutung herbeiführen, namentlich über deren Arbeitsweise, den Arbeits- und Terminplan, die Sitzordnung, die Besetzung der Stellen von vorsitzenden Mitgliedern der Ausschüsse und deren Stellvertretung. Die Sitzungen des Präsidiums sind nicht öffentlich.
- (3) Das Präsidium kann beraten, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Es fasst keine bindenden Beschlüsse.
- (4) Das vorsitzende Mitglied der STVV beruft das Präsidium nach Bedarf ein und leitet die Verhandlungen. Es muss einberufen werden, wenn es eine Fraktion oder das vorsitzende Mitglied des Magistrates namens des Magistrates verlangt. Dies gilt auch, wenn der Antrag auf Einberufung während der laufenden Sitzung der STVV gestellt wird. Wird das Präsidium während einer Sitzung der STVV einberufen, so gilt diese damit als unterbrochen.
- (5) Will eine Fraktion von Vereinbarungen im Präsidium abweichen, so unterrichtet sie rechtzeitig vorher das vorsitzende Mitglied der STVV und das vorsitzende Mitglied der übrigen Fraktionen.

## **II. Geschäftsführung der Stadtverordnetenversammlung**

1. Einberufen der Sitzungen

### **§ 6 Konstituierende Sitzung**

- (1) Die STVV tritt zum ersten Mal innerhalb eines Monats nach Beginn der Wahlzeit zusammen. Die Ladung zu dieser ersten Sitzung erfolgt durch das vorsitzende Mitglied des Magistrates, das die Sitzung eröffnet.
- (2) Das vorsitzende Mitglied des Magistrates übergibt den Vorsitz an das an Jahren älteste Mitglied der STVV. Unter dessen Leitung wählt die STVV aus ihrer Mitte das vorsitzende Mitglied der STVV.
- (3) Das vorsitzende Mitglied der STVV übernimmt den Vorsitz und leitet anschließend die Wahl seiner Stellvertretung.
- (4) Danach beschließt die STVV über Einsprüche und über die Gültigkeit der Kommunalwahl nach Maßgabe des § 26 Hessisches Kommunalwahlgesetz.

### **§ 7 Ankündigung der Sitzungen**

Das vorsitzende Mitglied der STVV setzt im Benehmen mit dem Magistrat und dem Präsidium die voraussichtlichen Sitzungstermine der STVV für etwa ein Jahr im Voraus fest und unterrichtet darüber die STVV.

### **§ 8 Einberufen der Sitzungen**

- (1) Das vorsitzende Mitglied der STVV beruft die Stadtverordneten zu den Sitzungen der STVV. Das vorsitzende Mitglied der STVV setzt in eigener Zuständigkeit Verhandlungsgegenstände und Zeitpunkt der Sitzung sowie die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte fest und holt das Benehmen des Magistrates ein.  
Unter der Voraussetzung des § 56 Abs. 1 Satz 2 HGO ist das vorsitzende Mitglied der STVV verpflichtet, die zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände bei der Aufstellung der Tagesordnung zu berücksichtigen. Im übrigen hat das vorsitzende Mitglied der STVV die zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände und Anträge auf die Tagesordnung zu setzen, die bis zu dem in dieser Geschäftsordnung festgelegten Zeitpunkt vor der Sitzung bei ihm eingehen, sofern diese Geschäftsordnung nicht eine andere Regelung im Einzelfall zulässt.
- (2) Einberufen wird mit schriftlicher Ladung durch einfachen Brief an alle Mitglieder der STVV und des Magistrates. Darin sind Zeit, Ort und Tagesordnung für die Sitzung der STVV anzugeben. Zeit, Ort und Tagesordnung für die Sitzung sind darüber hinaus vor der Sitzung öffentlich bekanntzumachen.
- (3) Die Ladungsschreiben sind spätestens am 9. Tag vor der Sitzung der Stadt-

verordnetenversammlung zur Post zu geben. Der Nachweis hierüber ist durch das Hauptamt zu erbringen. In eiligen Fällen kann das vorsitzende Mitglied der STVV die Ladungsfrist abkürzen. Die Ladung muss in diesem Fall spätestens am Tag vor der Sitzung zugehen. Hierauf muss in der Einberufung ausdrücklich hingewiesen werden

Im Falle der §§ 53 Abs. 2 HGO und 12 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung (Zurückstellung einer Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit) muss die Ladungsfrist mindestens einen Tag betragen.

Unter Einhaltung der Ladungsfrist von mindestens drei Tagen muss eine Sitzung der STVV unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Stadtverordneten oder der Magistrat unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt und die Verhandlungsgegenstände zur Zuständigkeit der STVV gehören. Wird das Begehren auf unverzügliche Sitzungseinberufung durch ein Viertel der Stadtverordneten an das vorsitzende Mitglied der STVV herangetragen, so muss dieses Begehren von den Stadtverordneten eigenhändig unterzeichnet sein.

- (4) Eine Abkürzung der Ladungsfrist ist bei Wahlen und bei der Beschlussfassung über die Hauptsatzung und ihre Änderung nicht zulässig (vgl. 58 Abs. 3 HGO).

## 2. Ablauf der Sitzungen

### a) Allgemeines

#### **§ 9**

#### **Vorsitz und Stellvertretung**

- (1) Das vorsitzende Mitglied der STVV eröffnet, leitet und schließt die Sitzung der STVV. Ist es an der Wahrnehmung der Geschäfte verhindert, so sind seine Stellvertreter in der von der STVV beschlossenen Reihenfolge zu seiner Vertretung berufen.
- (2) Das vorsitzende Mitglied hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Es handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht aus. Es führt die Beschlüsse der STVV aus, welche die innere Ordnung der STVV betreffen.
- (3) Das vorsitzende Mitglied vertritt die STVV in den von ihr betriebenen oder gegen sie gerichteten Verfahren, wenn die STVV nicht aus ihrer Mitte einen oder mehrere Beauftragte bestellt.

#### **§ 10**

#### **Öffentlichkeit**

- (1) Die STVV berät und beschließt in öffentlichen Sitzungen. Sie kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen, Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. Die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist.

- (2) Beschlüsse, welche in nichtöffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sollen nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekanntgegeben werden, soweit dies zugänglich ist.

## **§ 11 Beschlussfähigkeit**

- (1) Die STVV ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der STVV anwesend ist. Das vorsitzende Mitglied stellt die Beschlussfähigkeit bei Beginn der Sitzung fest. Sie gilt so lange als vorhanden, bis das vorsitzende Mitglied die Beschlussunfähigkeit auf Antrag feststellt; in diesem Fall ist die Sitzung der STVV zu beenden.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt die STVV zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Male zusammen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Besteht bei mehr als der Hälfte der Mitglieder der STVV ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht, so ist die STVV ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Ihre Beschlüsse bedürfen in diesem Falle der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

## **§ 12 Mitteilungspflicht und Mitwirkungsverbot bei Interessenwiderstreit**

- (1) Muss ein Mitglied der STVV annehmen, wegen Widerstreites der Interessen nicht mitberaten oder -entscheiden zu dürfen, so hat es dies nach Aufruf des Tagesordnungspunktes dem vorsitzenden Mitglied unaufgefordert mitzuteilen. Liegen die Voraussetzungen für ein Mitwirkungsverbot vor, so muss es den Sitzungsraum vor Beginn der Beratung verlassen.
- (2) Im Zweifels- oder Streitfalle entscheidet die STVV, ob ein Widerstreit der Interessen vorliegt. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

## **§ 13 Sitzungsordnung, Sitzungsdauer**

- (1) Während der Sitzungen der STVV, ihrer Ausschüsse und des Präsidiums ist es untersagt, im jeweiligen Sitzungsraum zu rauchen oder alkoholische Getränke zu sich zu nehmen. Diese Regelung gilt auch während einer unterbrochenen Sitzung.
- (2) Tonaufzeichnungen im Sitzungsraum sind nur als Hilfsmittel der Schriftführung für die Anfertigung der Niederschrift erlaubt.  
Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen bedürfen der Einwilligung des vorsitzenden Mitgliedes der STW.
- (3) Die Sitzungen beginnen in der Regel um 19.30 Uhr und enden spätestens um 22.30 Uhr. Die laufende Beratung oder Entscheidung eines aufgerufenen

Verhandlungsgegenstandes wird abgeschlossen. Die unerledigten Tagesordnungspunkte sind in der nächsten Sitzung ohne erneute Antragstellung als erste Punkte auf die Tagesordnung zu nehmen.  
Mitteilungen des Magistrates bleiben von dieser Regelung unberührt.

- (4) Eine Sitzungsunterbrechung kann von jeder Fraktion zweimal pro Sitzung für die Dauer von jeweils höchstens 10 Minuten beansprucht werden.

#### **§ 14 Sitzordnung**

Die Mitglieder der STVV sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit. Kommt eine Einigung nicht zustande, bestimmt das vorsitzende Mitglied im Benehmen mit dem Präsidium die Sitzordnung der Fraktionen. Diese bestimmen ihre interne Sitzordnung selbst.

Fraktionslosen Mitgliedern der STVV weist das vorsitzende Mitglied den Sitzplatz an, nachdem es sie angehört hat.

#### **§ 15 Teilnahme des Magistrates**

- (1) Der Magistrat nimmt an den Sitzungen teil. Er muss jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden.
- (2) Der Magistrat ist verpflichtet, der STVV auf Anfordern Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.
- (3) Der/Die Bürgermeister/in ist Sprecher/in des Magistrates; sie/er kann im Einzelfall zulassen, dass ein anderes Mitglied des Magistrates für diesen spricht. Sofern das vorsitzende Mitglied des Magistrates unmittelbar gewählt ist, kann es eine von der Auffassung des Magistrates abweichende Meinung vertreten.

b) Beratung und Entscheidung

#### **§ 16 Ändern und Erweitern der Tagesordnung**

- (1) Die STVV kann die Tagesordnung jederzeit im Beschlusswege ändern, Insbesondere kann sie beschließen,
1. die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
  2. Tagesordnungspunkte abzusetzen oder
  3. Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden.
- (2) Die STVV kann beschließen, die Tagesordnung um Angelegenheiten zu erweitern, die nicht auf der Einladung verzeichnet waren, wenn zwei Drittel der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder zustimmen. Eine Erweiterung um Wahlen, um die Beschlussfassung über die Hauptsatzung und ihre Änderung sind ausgeschlossen.



## **§ 17 Anträge**

- (1) Jedes Mitglied der STVV, jede Fraktion, der Bürgermeister und der Magistrat können Anträge bei der STVV einbringen.
- (2) Anträge sind nur in Angelegenheiten zulässig, für deren Entscheidung die STVV sachlich zuständig ist.
- (3) Anträge müssen eine klare und für die Verwaltung ausführbare Anweisung enthalten. Dem Antrag ist ein Beschlussvorschlag und im Regelfall auch eine Begründung beizufügen. Beschlussvorschlag und Begründung sind voneinander zu trennen.
- (4) Der Antrag ist per email an das Hauptamt zu übermitteln. Der Antrag kann auch schriftlich und von der Antragstellerin/dem Antragsteller unterzeichnet beim Hauptamt eingereicht werden. Bei Anträgen von Fraktionen genügt - außer im Falle des § 56 Abs. 1 Satz 2 HGO - die Unterschrift des vorsitzenden Mitgliedes der Fraktion oder eines Stellvertreters. Der Antrag ist spätestens am 13. Tag vor dem Tag der Sitzung einzureichen. Eine Ausfertigung des Antrages wird mit der Ladung zur Sitzung jedem Mitglied der STVV und des Magistrates zugeleitet.
- (5) Das vorsitzende Mitglied nimmt rechtzeitig eingegangene Anträge auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der STVV. Abweichend hiervon verweist es Anträge zur Vorbereitung einer Entscheidung der STVV an den zuständigen Ausschuss/die zuständigen Ausschüsse, wenn die Antragstellern oder der Antragsteller dies ausdrücklich verlangt.
- (6) Verweist das vorsitzende Mitglied Anträge nach Abs. 5 an einen Ausschuss, so leitet es gleichzeitig eine etwa erforderliche Anhörung des Ortsbeirates ein.
- (7) Anträge, die verspätet eingehen, bei Einberufung der STVV mit verkürzter Ladungsfrist später als zwei Tage vor Versendung der Ladung, werden auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung gesetzt, es sei denn, dass es sich um Anträge zu einem Gegenstand der Tagesordnung der nächsten Sitzung handelt.  
Eine Verpflichtung zur Aufnahme eines Antrages auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung besteht dessen ungeachtet in den Fällen des § 58 Abs. 5 Satz 2 und 3 HGO in Verbindung mit § 56 Abs. 1 Satz 2 HGO.
- (8) Während der Sitzung sind Anträge zu jedem Gegenstand der Tagesordnung zulässig. Auf Verlangen sind sie dem vorsitzenden Mitglied schriftlich vorzulegen.
- (9) Ist die Anhörung eines Ortsbeirates gemäß § 82 Abs. 3 HGO erforderlich, bevor die STVV entscheidet, so leitet das vorsitzende Mitglied diese unabhängig von der Regelung des Abs. 6 unverzüglich nach Eingang des Antrages ein.

## **§ 18 Sperrfrist für abgelehnte Anträge**

- (1) Die/derselbe Antragsteller/in kann einen abgelehnten Antrag frühestens nach einem Jahr erneut einbringen.

- (2) Ein Antrag nach Abs. 1 ist vor Ablauf der Sperrfrist zulässig, wenn die/der Antragsteller/in begründet darlegt, dass die Ablehnungsgründe entfallen sind oder sich zwischenzeitlich wesentlich geändert haben. Das vorsitzende Mitglied entscheidet über die Zulassung des Antrages. Lehnt es ab, kann die Entscheidung der STVV angerufen werden.

## **§ 19 Änderungsanträge, Antragskonkurrenz**

- (1) Änderungsanträge gestalten den Wortlaut des Hauptantrages einschränkend oder erweiternd um, ohne seinen wesentlichen Inhalt aufzuheben. Änderungsanträge sind auf Verlangen des vorsitzenden Mitgliedes schriftlich zur Niederschrift zu geben.
- (2) Änderungsanträge sind bis zur Abstimmung über den Hauptantrag durch jedes Mitglied der STVV zulässig. Bereits vorliegende Änderungsanträge gibt das vorsitzende Mitglied nach Aufruf des Tagesordnungspunktes bekannt.
- (3) Änderungsanträge werden beraten und einzeln abgestimmt, bevor über den Hauptantrag entschieden wird. Liegen mehrere Haupt- oder Änderungsanträge vor, so wird in der Reihenfolge ihres Eingangs abgestimmt, im Zweifelsfalle entscheidet das vorsitzende Mitglied der STVV über die Reihenfolge. Das vorsitzende Mitglied der STVV kann verlangen, dass derartige Anträge schriftlich formuliert ihm vorgelegt werden.

## **§ 20 Vorlagen des Magistrates**

- (1) Vorlagen des Magistrates werden der STVV schriftlich über das vorsitzende Mitglied der STVV eingereicht.
- (2) Vorlagen von erheblicher Bedeutung, insbesondere erheblicher finanzieller Bedeutung, leitet der Magistrat über das vorsitzende Mitglied der STVV zunächst dem zuständigen Ausschuss zur Beratung zu. Im Zweifelsfalle sind sie dem Haupt- und Finanzausschuss vorzulegen.
- (4) Das vorsitzende Mitglied der STVV hat die STVV in ihrer nächsten Sitzung über den Eingang entsprechender Vorlagen in Kenntnis zu setzen und diese gegebenenfalls auf die Tagesordnung zu nehmen.

## **§ 21 Rücknahme von Anträgen**

Anträge können bis zur Abstimmung zurückgenommen werden. Bei gemeinschaftlichen Anträgen mehrerer Mitglieder der STVV müssen alle die Rücknahme erklären.

## **§ 22 Anträge zur Geschäftsordnung**

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung zielen auf einen Beschluss über das Verfahren der STVV.

- (2) Jedes Mitglied der STVV kann sich jederzeit mit einem Antrag zur Geschäftsordnung durch Erheben von zwei Händen melden. Es erhält das Wort zum Vortrag und zur Begründung seines Geschäftsordnungsantrages unmittelbar nach Schluss der Rede.  
Danach erteilt das vorsitzende Mitglied nur einmal das Wort zur Gegenrede. Dann lässt es über den Antrag abstimmen. Er gilt als angenommen, wenn niemand widerspricht. In der Antragsbegründung und in der Gegenrede darf nicht zur Sache gesprochen werden.
- (3) Für Anträge zur Geschäftsordnung einschließlich ihrer Begründung sowie für die Gegenrede beträgt die Redezeit höchstens je drei Minuten.

### **§ 23 Beratung**

- (1) Das vorsitzende Mitglied ruft die Verhandlungsgegenstände in der Reihenfolge der Tagesordnung zur Beratung auf.
- (2) Zur Begründung von Anträgen erhält zunächst der/die Antragsteller/in das Wort, sodann der Berichterstatter des Ausschusses. Daran schließt sich die Aussprache über den Antrag an.
- (3) Das vorsitzende Mitglied erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Diese erfolgen durch Handaufheben. Bei gleichzeitigen Meldungen bestimmt das vorsitzende Mitglied die Reihenfolge der Redner. Jedes Mitglied der STVV kann seinen Platz in der Rednerliste einem anderen abtreten. Das vorsitzende Mitglied hat darauf hinzuwirken, dass zu jedem Tagesordnungspunkt unabhängig von der Reihenfolge der Meldungen zunächst jede Fraktion einmal das Wort erhält.
- (4) Das vorsitzende Mitglied kann mit Zustimmung der Redner/innen außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen Mitgliedern der STVV, die Zwischenfragen stellen wollen, das Wort erteilen. Die Zwischenfragen sind kurz zu halten.
- (5) Die Verbindung gleichartiger oder verwandter Gegenstände und deren Beratung ist auf Beschluss der STVV möglich.
- (6) Das vorsitzende Mitglied kann jederzeit das Wort ergreifen. Beteiligt es sich an der Beratung, so wird die Sitzungsleitung einem stellvertretenden Mitglied übertragen.
- (7) Jedes Mitglied der STVV soll zu einem Antrag nur einmal sprechen. Hiervon sind  
ausgenommen:  
1. das Schlusswort des/der Antragstellers/in unmittelbar vor der Abstimmung,  
2. Anfragen zur Klärung von Zweifeln sowie Ausführungen zu offensichtlichen Mißverständnissen,-  
3. persönliche Erwiderungen.
- (8) Das vorsitzende Mitglied kann zulassen, dass ein Mitglied der STVV mehrmals zur Sache spricht. Die STVV entscheidet, wenn jemand widerspricht.

- (9) Verweist die STVV einen Antrag an einen Ausschuss oder an den Magistrat, so ist damit die Beratung des Gegenstandes geschlossen. Noch vorliegende Wortmeldungen bleiben unberücksichtigt.

## **§ 24**

### **Schluss der Rednerliste, Schluss der Debatte**

- (1) Anträge auf Schluss der Rednerliste oder auf Schluss der Debatte sind jederzeit während der Beratung zulässig. Wer bereits zum Beratungsgegenstand gesprochen hat, ist nicht antragsberechtigt, es sei denn, das Wort wurde bisher lediglich als Antragsteller/in oder Berichterstatter/in erteilt.
- (2) Auf einen Antrag nach Abs. 1 gibt das vorsitzende Mitglied die noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt. Im Übrigen gilt § 23 Abs. 2 und 3.

## **§ 25**

### **Abstimmung**

- (1) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Eine qualifizierte Mehrheit ist nur in gesetzlich bestimmten Fällen erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.
- (2) Die Mitglieder der STVV stimmen in der Regel durch Handaufheben offen ab. Geheime Abstimmung ist mit Ausnahme der Fälle nach §§ 40 Abs. 1 und 55 Abs. 3 HGO unzulässig.
- (3) Jedes Mitglied der STVV kann verlangen, daß seine Abstimmung in der Niederschrift namentlich festgehalten wird.
- (4) Nach Schluss der Beratung stellt das vorsitzende Mitglied die endgültige Fassung des Antrages fest und lässt darüber abstimmen. Es kann eine Teilung der Abstimmungsgegenstände vorgeschlagen und vorgenommen werden. Die Abstimmung erfolgt in der Weise, dass über die weitergehenden Anträge zuerst abgestimmt wird, ebenso über etwa vorliegende Änderungsanträge. Das vorsitzende Mitglied fragt stets, wer dem Antrag zustimmt. Dabei ist die Abstimmungsfrage so zu formulieren, dass sie mit "Ja" beantwortet werden kann. Nur bei der Gegenprobe darf gefragt werden, wer den Antrag ablehnt.
- (5) Von Beginn der Abstimmung bis zur Verkündung des Abstimmungsergebnisses wird das Wort auch zur Geschäftsordnung nicht erteilt.
- (6) Auf Verlangen einer Fraktion oder eines Viertels der gesetzlichen Zahl der Mitglieder wird - mit Ausnahme von Anträgen zur Geschäftsordnung - namentlich abgestimmt, sofern der Antrag auf namentliche Abstimmung bis zum Beginn der Abstimmung gestellt wurde. Bei namentlicher Abstimmung werden die Mitglieder der STVV mit ihrem Namen aufgerufen. Sie haben mit "Ja" oder "Nein" zu antworten oder zu erklären, dass sie sich der Stimme enthalten. Die Schriftführung vermerkt die Stimmgabe jedes Mitgliedes der STVV in der Niederschrift.
- (7) Das vorsitzende Mitglied stellt das Abstimmungsergebnis unverzüglich fest und gibt es bekannt. Werden sofort danach begründete Zweifel an der Fest-

stellung vorgebracht, so lässt es die Abstimmung unverzüglich wiederholen.

## **§ 26 Wahlen**

- (1) Für Wahlen durch die STVV gelten die Bestimmungen des § 55 HGO sowie die sinngemäß anzuwendenden Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes (KWG). § 62 Abs. 2 HGO bleibt unberührt.
- (2) Die Wahlleitung obliegt dem vorsitzenden Mitglied. Es kann sich zur Unterstützung von jeder Fraktion ein Mitglied als Wahlhelfer benennen lassen. Die Wahlleitung bereitet die Wahlhandlung vor, führt sie durch, überwacht ihre Ordnungsmäßigkeit, stellt das Wahlergebnis fest und gibt es bekannt.
- (3) Der Verlauf und das Ergebnis der Wahlen sind in einer Niederschrift festzuhalten.

## **§ 27 Anfragen**

- (1) Mündliche Anfragen an das vorsitzende Mitglied, den Magistrat sowie an Personen, die einen Antrag gestellt oder für einen Ausschuss berichtet haben, sind im Zusammenhang mit dem Verhandlungsgegenstand jederzeit formlos möglich. Sie werden ohne Erörterung mündlich beantwortet.
- (2) Andere Anfragen, die in der anstehenden Sitzung beantwortet werden sollen, sind per email oder schriftlich beim Hauptamt spätestens am 7. Tag vor dem Tag der Sitzung einzureichen. Die Reihenfolge der rechtzeitig eingegangenen Fragen wird aufgrund des Eingangsdatums festgelegt. Gehen mehrere Anfragen gleichzeitig ein, so entscheidet das vorsitzende Mitglied der STVV über die Reihenfolge ihrer Beantwortung und teilt diese Reihenfolge dem für die Beantwortung zuständigen Gremium mit. Bei Anfragen mit gleichem oder ähnlichem Sachverhalt kann von dieser Regel abgewichen werden. Verspätet eingegangene Anfragen brauchen erst in der folgenden Sitzung beantwortet zu werden.
- (3) Anfragen nach Abs. 2 werden ohne Erörterung beantwortet. Es sind zwei Zusatzfragen gestattet; dabei hat der/die Fragesteller/in Vorrang. Wird die zweite Zusatzfrage nicht vom Fragesteller/von der Fragestellern gestellt, so verbleibt ihm das Recht einer weiteren Zusatzfrage. Eine Aussprache findet nicht statt.
- (4) Der Tagesordnungspunkt "Anfragen an den Magistrat" soll nicht länger als 60 Minuten dauern, In dieser Zeit nicht behandelte Anfragen sind schriftlich innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung der STVV dem Fragesteller/der Fragestellern gegenüber zu beantworten. Die Antworten sind dem Protokoll der Sitzung über die STVV beizufügen.
- (5) Zusatzfragen im Sinne des Abs. 3 oder auch im Rahmen des Tagesordnungspunktes "Anfragen an den Magistrat" dürfen nur aus einem Fragesatz bestehen und keine Wertung enthalten. Sie müssen knapp und sachlich formuliert sein. Eine Unterteilung in mehrere Fragen ist nicht zulässig. Zusatzfragen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, kann das vorsitzende

Mitglied zurückweisen.

## **§ 28**

### **Persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen**

- (1) Persönliche Erwiderungen sind erst zugelassen, wenn die Beratung des Verhandlungsgegenstandes abgeschlossen ist. Der/die Redner/in darf nicht zur Sache sprechen, nur Angriffe gegen seine/ihre Person oder Fraktion zurückweisen, unrichtigen Behauptungen widersprechen, eigene Ausführungen berichtigen und Missverständnisse ausräumen.
- (2) Persönliche Erklärungen sind vor Eintritt in die Tagesordnung oder vor Schluss der Sitzung zugelassen. Sie sind dem vorsitzenden Mitglied vorher mitzuteilen und dürfen die abgeschlossene Beratung von Verhandlungsgegenständen nicht wieder aufgreifen.
- (3) Die Redezeit für persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen beträgt höchstens drei Minuten. Eine Beratung findet nicht statt.

c) Ordnung in den Sitzungen

## **§ 29**

### **Ordnungsgewalt und Hausrecht**

- (1) Das vorsitzende Mitglied handhabt die Ordnung in den Sitzungen der STVV und übt das Hausrecht aus. Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich in den Beratungsräumen, den zugehörigen Vorräumen, Gängen und Treppenhäusern aufhalten.
- (2) Das vorsitzende Mitglied kann die Sitzung unterbrechen oder schließen, wenn ihr ordnungsgemäßer Verlauf gestört wird. Kann es sich kein Gehör verschaffen, so verlässt es seinen Sitz. Damit ist die Sitzung unterbrochen. Die Sitzung ist zu unterbrechen, wenn eine Fraktion den Antrag dazu stellt.
- (3) Wer sich ungebührlich benimmt oder die Ordnung der Versammlung stört, z. B. durch Beifalls- oder Missbilligungsäußerungen, kann vom vorsitzenden Mitglied ermahnt und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.
- (4) Bei störender Unruhe unter den Zuhörern kann das vorsitzende Mitglied nach Abmahnung den Zuhörerbereich des Sitzungssaales räumen lassen, wenn sich die Störung anders nicht beseitigen lässt.

## **§ 30**

### **Sachruf und Wortentzug**

- (1) Das vorsitzende Mitglied soll Redner/innen zur Sache rufen, die bei ihrer Rede vom Verhandlungsgegenstand abschweifen. Es kann nach wiederholtem Sachruf das Wort entziehen, wenn der/die Redner/in erneut Anlass zu einer Ordnungsmaßnahme gibt.

- (2) Das vorsitzende Mitglied soll das Wort entziehen, wenn der/die Redner/in es eigenmächtig ergriffen hatte oder die Redezeit gemäß § 30 überschritten ist.
- (3) Ist einem/r Redner/in das Wort entzogen, so erhält er/sie es zu demselben Tagesordnungspunkt nicht erneut erteilt. Die Maßnahme und ihr Anlass werden nicht erörtert.

### **§ 31 Ordnungsruf, Sitzungsausschluß**

- (1) Das vorsitzende Mitglied kann ein Mitglied der STVV bei ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten mit Nennung des Namens zur Ordnung rufen.
- (2) Das vorsitzende Mitglied kann einem Mitglied der STVV bei grob ungebührlichem oder wiederholtem ordnungswidrigem Verhalten für einen oder mehrere, höchstens drei Sitzungstage ausschließen.
- (3) Maßnahmen nach Abs. 1 und 2 sowie ihr Anlass werden in der laufenden Sitzung nicht erörtert. Jeder Betroffene kann ohne aufschiebende Wirkung die Entscheidung der STVV anrufen. Diese ist in der folgenden Sitzung zu treffen.

### 3. Sitzungsniederschrift

#### **§ 32 Niederschrift**

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der STVV ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll sich auf die Angabe der Anwesenden, der verhandelten Gegenstände, der gefassten Beschlüsse und vollzogenen Wahlen beschränken. Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sowie der Verlauf der Wahl sind zu vermerken. Jedes Mitglied der STVV kann vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, dass seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (2) Die Niederschrift ist von dem vorsitzenden Mitglied und der Schriftführung zu unterzeichnen.
- (3) Die Niederschrift liegt ab dem 9. Tag nach der Sitzung für die Dauer einer Woche im Rathaus, Burgstraße 4, Runkel, Zimmer 2, zur Einsicht für die Mitglieder der STVV und der Magistrates offen; spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung der STVV sind diesen Abschriften zuzuleiten. Den vorsitzenden Mitgliedern der Ortsbeiräte wird die Niederschrift vor der nächsten STVV zugeleitet.
- (4) Mitglieder der STVV und des Magistrates können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift bis zum Beginn der nächsten Sitzung der STVV beim vorsitzenden Mitglied schriftlich erheben. Über fristgerechte Einwendungen entscheidet die STVV in der nächsten Sitzung.
- (5) Zur Information der Bevölkerung kann der wesentliche Inhalt der Niederschrift in geeigneter Weise veröffentlicht werden, soweit er nicht der Verschwiegenheit unterliegt.

- (6) Wird die Sitzung durch Tonträger aufgezeichnet, so ist dieser von dem Vorsitzenden Mitglied in den Räumen des Magistrates aufzubewahren und kann auf Antrag von jedem Mitglied der STVV und des Magistrates in den Räumen der Verwaltung bis zum Ablauf der Frist des Absatzes 4- bei Einwendungen bis zur Unanfechtbarkeit der Entscheidung - abgehört werden. Danach wird die Aufzeichnung gelöscht.

### III. Geschäftsführung der Ausschüsse

#### § 33

#### **Aufgaben der Ausschüsse, Federführung**

- (1) Wurden Anträge an die Ausschüsse verwiesen, so bereiten diese für ihr Aufgabengebiet die Beschlüsse der STVV vor. Sie entwerfen hierzu einen entscheidungsreifen Beschlussvorschlag. Ihre vorsitzenden Mitglieder oder besonders bestimmte Mitglieder (Berichterstatter) berichten der STVV möglichst in ihrer nächsten Sitzung mündlich in gedrängter Form über den Inhalt und das Ergebnis der Ausschussberatungen und die tragenden Gründe für den Beschlussvorschlag. Ist eine abschließende Berichterstattung bis zur nächsten Sitzung der STVV nicht möglich, so geben die Ausschüsse, in jedem Fall aber der federführende Ausschuss, einen Zwischenbericht. Dabei sind die Gründe zu nennen, die eine abschließende Berichterstattung nicht ermöglichen.
- (2) Die STVV bestimmt einen Ausschuss als federführend, wenn sie Anträge an mehrere Ausschüsse verweist. Die beteiligten Ausschüsse übermitteln ihre schriftliche Stellungnahme in angemessener Frist an den federführenden Ausschuss, der diese in seinem abschließenden Bericht mit vorträgt.
- (3) Gemeinsame Sitzungen mehrerer Ausschüsse leitet der Vorsitzende des federführenden Ausschusses.
- (4) Hat die STVV einem Ausschuss bestimmte Angelegenheiten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten nach § 62 Abs. 1 HGO zur endgültigen Entscheidung übertragen, so kann sie diese Entscheidung jederzeit widerrufen und die Entscheidung an sich ziehen. Die von dem beauftragten Ausschuss getroffene endgültige Entscheidung wird der STVV in der darauffolgenden Sitzung zur Kenntnis gebracht. Die Entscheidung ist in die Niederschrift der nächsten Sitzung der STVV aufzunehmen.
- (5) Auf Verlangen einer Fraktion oder eines Viertels der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der STVV ist ein Ausschuss zu bilden, der im Rahmen der Überwachung der gesamten Verwaltung der Gemeinde und der Geschäftsführung des Magistrates in bestimmten Angelegenheiten Einsicht in die Akten des Magistrates nimmt. Die Mitglieder der STVV können mit dieser Aufgabe auch einen bereits bestehenden Ausschuss beauftragen. Mitglieder der STVV, die nach dieser Geschäftsordnung von der Beratung und Entscheidung einer Angelegenheit ausgeschlossen sind (§ 25 HGO) haben kein Akteneinsichtsrecht. Auf § 50 Abs. 2 HGO wird hingewiesen.



## **§ 34**

### **Bestellung, Konstituierung, Stellvertretung, Abberufung, Neukonstituierung, Auflösung**

- (1) Beschließt die STVV, dass sich alle oder einzelne Ausschüsse nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammensetzen, so erfolgt die Sitzverteilung entsprechend § 22 Abs. 3 und 4 KWG. Die Fraktionen benennen dem vorsitzenden Mitglied innerhalb einer Woche schriftlich die Ausschußmitglieder. Das vorsitzende Mitglied der STVV gibt dieser die Zusammensetzung der Ausschüsse bekannt. Die Bekanntgabe ist in der Sitzungsniederschrift festzuhalten.
- (2) Das vorsitzende Mitglied der STVV lädt zur ersten Sitzung der Ausschüsse und führt den Vorsitz bis zur Wahl der vorsitzenden Mitglieder der Ausschüsse.
- (3) Die Mitglieder der Ausschüsse können sich im Einzelfall durch andere Mitglieder der STVV vertreten lassen. Sie haben bei Verhinderung unverzüglich für eine Stellvertretung zu sorgen und dieser Ladung und Sitzungsunterlagen auszuhändigen. § 1 gilt sinngemäß.
- (4) Die von einer Fraktion benannten Ausschussmitglieder können von dieser abberufen werden. Die Abberufung ist gegenüber dem vorsitzenden Mitglied der STVV und gegenüber dem vorsitzenden Mitglied des Ausschusses schriftlich zu erklären.
- (5) Nachträgliche Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen, die sich auf die Zusammensetzung eines im Benennungsverfahren gebildeten Ausschusses auswirken, sind zu berücksichtigen. In diesem Fall benennen die Fraktionen dem vorsitzenden Mitglied der STVV die Ausschussmitglieder schriftlich nach der Konstituierung eines Ausschusses auch dessen vorsitzendes Mitglied. Abs. 1 Sätze 3 und 4 gelten in diesem Fall sinngemäß.
- (6) Die STVV kann Ausschüsse jederzeit auflösen und neu bilden.

## **§ 35**

### **Einladung, Öffentlichkeit, sinngemäß anzuwendende Vorschriften**

- (1) Das vorsitzende Mitglied des Ausschusses setzt Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzung im Benehmen mit dem vorsitzenden Mitglied der STVV und dem Magistrat fest.
- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind in der Regel öffentlich. § 12 gilt entsprechend.
- (3) Auf die Ausschüsse finden die Vorschriften über die STVV mit Ausnahme des § 34 Abs. 5 und 6 sinngemäß Anwendung, soweit sich nicht ausdrücklich aus dem Gesetz oder aus dieser Geschäftsordnung Abweichendes ergibt. Die Entscheidung nach § 13 Abs. 2 trifft der Ausschuss.

## **§ 36**

### **Recht weiterer Mitglieder der STVV zur Sitzungsteilnahme**

- (1) Das vorsitzende Mitglied und seine Stellvertreter und/oder seine Stellvertreter sind berechtigt, an den Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Fraktionen, auf die bei der Besetzung eines Ausschusses kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, in diese ein Mitglied der STVV mit beratender Stimme zu entsenden.
- (2) Antragsteller können ihre Anträge in den Ausschüssen begründen, auch wenn sie diesen nicht als Mitglied angehören. Sonstige Mitglieder der STVV können an Sitzungen der Ausschüsse nur als Zuhörer/innen teilnehmen. Stimmrecht haben allein die Mitglieder des Ausschusses.
- (3) Für den Wahlvorbereitungsausschuss gelten die besonderen Bestimmungen des § 42 Abs. 2 HGO.
- (4) Der Magistrat ist nicht verpflichtet, an den Sitzungen der Ausschüsse vollzählig teilzunehmen; er wird in der Regel durch eines seiner Mitglieder vertreten. Allerdings kann ein Ausschuss die Anwesenheit aller Magistratsmitglieder verlangen.  
Bei Sitzungen von beschließenden Ausschüssen müssen alle Magistratsmitglieder anwesend sein, da der beschließende Ausschuss insoweit an die Stelle der STVV tritt.
- (5) Die Ausschüsse können Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden, und Sachverständige zu den Beratungen zuziehen.

#### IV. Mitwirkung der Ortsbeiräte

## **§ 37**

### **Anhörungs pflicht**

- (1) Die STVV hört den Ortsbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk betreffen und in die Entscheidungskompetenz der STVV fallen, insbesondere zum Entwurf des Haushaltsplanes. Die Anhörung erfolgt vor der Beratung und Beschlussfassung durch die STVV. Sie erfolgt in der Regel durch Übersendung der entsprechenden schriftlichen Vorlage (Antrag und Begründung). Die Stellungnahme des Ortsbeirates ist den Mitgliedern der STVV vor der Sitzung, in der der Tagesordnungspunkt behandelt wird, zuzuleiten, spätestens jedoch bei Aufruf des entsprechenden Tagesordnungspunktes auszuhändigen und ist von diesen in die Beratung einzubeziehen.
- (2) Abweichend von der Regelung des Absatzes 1 kann die STVV im Einzelfall beschließen, den Ortsbeirat zu einer wichtigen Angelegenheit mündlich zu hören.
- (3) Das Verfahren für den Ortsbeirat regelt eine von der STVV zu beschließende Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte. Im Bedarfsfall ist die Geschäftsordnung für die STVV ergänzend heranzuziehen.

### **§ 38**

#### **Pflicht zur Prüfung der Vorschläge**

- (1) Das vorsitzende Mitglied gibt der STVV vorliegende Vorschläge der Ortsbeiräte bekannt. Die STVV entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Ortsbeirates, wenn diese in ihre sachliche Zuständigkeit fallen.
- (2) Das vorsitzende Mitglied teilt die Entscheidung dem Ortsbeirat schriftlich mit.

### **§ 39**

#### **Aufforderung zur Stellungnahme**

Die STVV kann den Ortsbeirat in Angelegenheiten des Ortsbezirkes zu einer Stellungnahme auffordern, wenn die Entscheidung in ihre sachliche Zuständigkeit fällt.

### **§ 40**

#### **Tagesordnung und Protokolle der STVV**

Dem vorsitzenden Mitglied des Ortsbeirates sind die Tagesordnung und die Protokolle der STVV nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung zuzuleiten.

#### V. Schlussbestimmungen

### **§ 41**

#### **Beschlüsse des Magistrates**

Die Beschlüsse des Magistrates werden in Form eines Beschlussprotokolles oder eines Protokollauszuges dem vorsitzenden Mitglied der STVV und den Fraktionsvorsitzenden mitgeteilt.

### **§ 42**

#### **Auslegung, Abweichen von der Geschäftsordnung**

- (1) Über die Auslegung dieser Geschäftsordnung im Einzelfall entscheidet das vorsitzende Mitglied. Über die grundsätzliche Auslegung beschließt die STVV nach Anhörung des Präsidiums.
- (2) Die STVV kann beschließen, im Einzelfall von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abzuweichen, wenn gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

### **§ 43**

#### **Arbeitsunterlagen**

Jedem Mitglied der STVV ist ein Text der Hessischen Gemeindeordnung, der Hauptsatzung der Stadt Runkel und dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Ihm ist des Weiteren eine Sammlung des Ortsrechtes in der jeweils gültigen Fassung auszuhändigen. Werden die vorgenannten Arbeitsunterlagen während der Wahlzeit geändert, so gilt diese Bestimmung auch für die jeweils neue Fassung. Die Sammlung des Ortsrechtes ist zu aktualisieren.

## **§ 44** **Dienstreisen der Mitglieder STVV**

Dienstreisen einzelner Mitglieder der STVV bedürfen der Genehmigung des vorsitzenden Mitgliedes der STVV. Dienstreisen von Fraktionen oder von Ausschüssen bedürfen der Genehmigung des Präsidiums. Dies gilt auch für Sitzungen von Ausschüssen, die außerhalb des Stadtgebietes stattfinden sollen. Wird die erforderliche Genehmigung vor Antritt der Dienstreise im Sinne dieser Vorschrift nicht eingeholt, so erfolgt keine Fahrtkostenerstattung; Sitzungsgeld wird in diesem Falle nicht gewährt. Bei Sitzungen von Fraktionen außerhalb des Stadtgebietes erfolgt keine Fahrtkostenerstattung.

V. Bekanntgabe, Inkrafttreten

## **§ 45** **Bekanntgabe, Inkrafttreten**

- (1) Das vorsitzende Mitglied fertigt diese Geschäftsordnung unverzüglich aus, nachdem die STVV sie beschlossen hat. Es leitet den Mitgliedern der STVV und des Magistrates je einen vollständigen Abdruck der ausgefertigten Fassung zu.
- (2) Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft. Zugleich tritt die Geschäftsordnung vom 26.11.93 außer Kraft.

**Hinweis:** Die 1. Änderung der Geschäftsordnung vom 22.11.2013 ist durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 18.5.2016 am 9.7.2016 in Kraft getreten.

Runkel, den 9. Juli 2016

Jörg-Peter Heil  
Stadtverordnetenvorsteher

Stand: 09.07.2016